BESCHLUSS

Geschäftsordnung des Bundesfrauenrates

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

2. Bundesfrauenrat 2019
19. - 20. Oktober 2019, Erfurt

Gremium:	Bundesfrauenrat
Beschlussdatum:	19.10.2019
Tagesordnungspunkt:	Tagesordnung * Formalia

Antragstext

Geschäftsordnung Bundesfrauenrat vom 27.10.2007

1. Der Frauenrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu weiteren Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten oder der Bundesvorstand es verlangen.

2. Der Frauenrat wählt das Präsidium. Das Präsidium besteht aus der Frauenpolitischen Sprecherin des Bundesvorstandes und vier weiteren zu wählenden Mitgliedern. Dem Präsidium gehört die Bundesfrauenreferentin mit beratender Stimme an.
Das Präsidium leitet die Sitzungen und schlägt die Tagesordnung vor. Es wird für zwei Jahre gewählt. Das Präsidium ist zusammen mit der Bundesfrauenreferentin verantwortlich für die Weitergabe von Informationen zwischen Präsidium und allen Delegierten.

Verantwortlich für die politische Vorbereitung des Frauenrates ist das Präsidium in Abstimmung mit dem Bundesvorstand, für die organisatorische Vor- und Nachbereitung die Bundesgeschäftsstelle.

3. (1) Alle Anträge und Resolutionen sind schriftlich in der Regel, mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem Frauenrat sollten die Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die Anträge werden nach Prüfung der Formalia, umgehend online veröffentlicht. Antragsberechtigt sind die Delegierten des Frauenrates sowie der Bundesvorstand.

(2) Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von mindestens fünf Delegierten des Frauenrates unterschritten werden. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Antragsschluss eingetreten ist. Alle Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn des Frauenrates dem Präsidium vorliegen.

(3) Änderungsanträge sind schriftlich, bzw. über das Antragstool 24 Std. vor Beginn der Sitzung einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

4. Der Frauenrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein Widerspruch erfolgt.

6. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz entsprechend.

7. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte behindertengerecht barrierefrei sein, das heißt, auch das Podium muss für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden schriftlichen Antrag ist Gehörlosen bei Bedarf ein Gebärdendolmetscher zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

8. Für alle Veranstaltungen des Bundesfrauenrates wird eine Kinderbetreuung angeboten – hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der Bundesfrauenreferentin notwendig.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft